

Beitragsänderung in der Pflegeversicherung – Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut einem Gesetzentwurf des Bundesgesundheitsministeriums ist zum 01.07.2023 eine Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung vorgesehen. Ebenfalls soll der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert werden.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Mitglieder ohne Kind(er)	4,00 %	2,30 %	1,70 %
Mitglieder mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Mitglieder mit 2 Kindern*	3,15 %	1,45 %	1,70 %
Mitglieder mit 3 Kindern*	2,90 %	1,20 %	1,70 %
Mitglieder mit 4 Kindern*	2,65 %	0,95 %	1,70 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern*	2,40 %	0,70 %	1,70 %

* Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat – danach entfällt der Abschlag für dieses Kind.

Handlungsbedarf für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023:

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft Ihrer Arbeitnehmer**, die **Anzahl der Kinder** und **deren Alter** in geeigneter Form (Geburtsurkunde der Kinder) gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnungsstellen) nachzuweisen.

Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Beitragsänderung in der Pflegeversicherung – Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Auch hier sollten Sie einen Nachweis der Elternschaft (Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde) anfordern.

Bei Stiefkindern benötigen wir eine Kopie der Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.

Bei Geburtsurkunden in nicht deutscher Sprache wird eine beglaubigte Übersetzung benötigt.

Bitte lassen Sie uns das angefügte Formular zusammen mit einer Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft (z. B. einer Geburtsurkunde)

spätestens bis zum 30.06.2023 zukommen.

So können wir die korrekte Abrechnung der Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 01.07.2023 sicherstellen und Nachberechnungen werden vermieden; andernfalls müssen wir den Beitragssatz für kinderlose Mitglieder zugrunde legen.

Nach dem 01.07.2023:

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, benötigen wir den Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Unser Service für Sie:

Die Anpassung an die gesetzlichen Änderungen sind für Sie über die Grundvergütung abgedeckt, d. h. wir berechnen Ihnen **keine** zusätzlichen Kosten zur Lohnabrechnung.

Wir sind für Sie da:

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Wir beantworten Ihnen Ihre Fragen und unterstützen Sie bei besonderen Fällen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr TEAM von W&N

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber/in

Firmenstempel:

Arbeitnehmer/in

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. _____
Vorname Nachname Geburtsdatum

2. _____
Vorname Nachname Geburtsdatum

3. _____
Vorname Nachname Geburtsdatum

4. _____
Vorname Nachname Geburtsdatum

5. _____
Vorname Nachname Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgender beigefügten Kopie erbracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in